

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5087

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 23.12.2020



über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

17 Dezember 2020

**Gemeinsame Sitzung des Finanz- und Sozialausschusses am 02. Dezember 2020;
Haushaltsentwurf 2021;
Fragen zum Einzelplan 10 und Kapitel 1610 (MSGJFS)**

Sehr geehrter Herr Weber,
sehr geehrter Herr Kalinka,

die in der o.g. Sitzung mündlich gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

Tit. 1002 – 681 02 / Landesstipendien

- a) Wie viele Stipendien, unterschieden nach akademischem (Humanmedizin) und nicht akademischem Bereich (Pflege), wurden vergeben?
- b) Gibt es Sanktionen, wenn die Studierenden nicht in Schleswig-Holstein bleiben?
- c) Warum ist die Höhe der Stipendien unterschiedlich?

Antwort zu a):

Im Wintersemester 2020 und im Sommersemester 2021 werden insgesamt 17 Studierende des Studienganges Pflege an der Universität zu Lübeck mit dem Landesstipendium unterstützt. Die Förderdauer für dieses akademische Studium beträgt 1 Jahr.

Jeweils zum Wintersemester werden acht Stipendien an Studierende der Humanmedizin vergeben. Das Stipendium wird jeweils für einen Förderzeitraum von 2 Jahren vergeben, so dass ab dem Wintersemester 2021/22 insgesamt 16 Stipendiat*innen an dem Förderprogramm teilnehmen können.

Antwort zu b):

Im Stipendienprogramm für den Pflegestudiengang ist eine solche Sanktion nicht vorgesehen.

Die Vergabe der Stipendien an die Medizinstudierenden ist verknüpft mit der Verpflichtung, zwei Jahre innerhalb der Weiterbildungszeit im ländlichen Raum, der sich nach dem Landesentwicklungsplan definiert, tätig zu sein, sowie einer zweijährigen Tätigkeit innerhalb Schleswig-Holsteins nach Abschluss der Weiterbildung.

Die im Rahmen des Stipendiums erhaltenen Zahlungen müssen zurückgezahlt werden, wenn

1. das Studium Humanmedizin ohne Abschluss beendet wird,
2. den o.g. Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen wird,
3. geforderte Anzeigen/Nachweise nicht termingerecht vorgelegt werden,
4. ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der eine außerordentliche Kündigung des Stipendienvertrages rechtfertigt.

Im Fall der Ziffer 2 kommt die Zahlung einer Verwaltungskostenpauschale hinzu. Der Erstattungsanspruch ist mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, sofern die Forderung nicht mit ihrer Entstehung vollständig erfüllt wird.

Nachgewiesene Härtefälle können zum Verzicht der Rückforderung führen.

Antwort zu c):

Der Unterschied in der Höhe zwischen den Stipendien der beiden Stipendienprogramme (Medizin und Pflege) ergibt sich aus dem Umstand, dass jeweils spezifische Zielrichtungen der jeweiligen Förderprogramme vorliegen.

Beim Stipendienprogramm-Pflege wird das 7. und 8. Fachsemester gefördert, da es sich hier um ein duales Studium (inkl. Pflegefachkraftausbildung) handelt und mit Beginn des 7. Semesters die Ausbildung abgeschlossen ist und die Studierenden dann keine Ausbildungsvergütung mehr erhalten. Mit Abschluss des 8. Fachsemesters sind die Studierenden insgesamt fertig, sie haben dann eine abgeschlossene Pflegefachkraftausbildung und einen Bachelor Abschluss in Pflege. Die Höhe der Stipendien richtet sich beim Stipendienprogramm-Pflege nach Anzahl der eingegangenen Anträge von Antragsberechtigten. Grundsätzliches Ziel hierbei ist es, dass möglichst viele Studierende des 7. Fachsemesters an dem Förderprogramm teilnehmen können. Um die zur Verfügung stehenden Haus-

haltsmittel optimal nutzen zu können, kann es deswegen von Jahr zur Jahr zu unterschiedlichen Höhen der Fördersumme kommen. Die Höchstförderung liegt allerdings bei 400,- € pro Monat.

Die Höhe der Fördersumme in der Medizin ist auf 500,- €/Monat festgelegt worden, damit das Stipendienprogramm vor dem Hintergrund der o.g. Verpflichtungen, die die Medizinierenden eingehen, attraktiv ist.

Tit. 1002 – 683 07 / Förderung von Trägern staatlich anerkannter Schulen für Gesundheitsfachberufe

Wie hoch ist die Zahl der förderfähigen Ausbildungsplätze und der tatsächlich belegten Plätze an Krankenhäusern?

Antwort:

Schulen, die gesellschaftsrechtlich mit einem Krankenhaus verbunden sind, erhalten für ihre Schulplätze keine Fördermittel aus dem Titel 1002-683 07. Diese Schulen werden über das Krankenhausfinanzierungsgesetz (§ 17a) im Rahmen des Krankenhausbudgets finanziert.

Im Schuljahr 2019/2020 waren 456 Schulplätze an Gesundheitsfachschulen (ohne den Bereich Pflege), die mit einem Krankenhaus verbunden sind, belegt (Quelle: Statistikamt Nord).

Tit. 1610 – 883 02 / Zuweisungen an Kreise und kreisfreie Städte für Investitionsförderungen zum Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder in Einrichtungen und Tagespflege

- a) Wie kommt die Budgetberechnung zustande, da sie nicht zu den Ansätzen passt?
- b) Der Ausschuss bittet um eine Darstellung der Investitionsförderung hinsichtlich Ansatz / Ist-Ausgabe / Bindung / Bewilligung / freie Mittel.

Antwort zu a):

Das Landesprogramm zum Ausbau zusätzlicher Betreuungsplätze umfasst zwei Tranchen. In 2019 ist das Programm zunächst mit einem Budget von 25,47 Mio. Euro gestartet, geregelt in der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Landesinvestitionsprogramm 2019 bis 2022) vom 23. Mai 2019 (Amtsblatt Schl.-H. S. 610).

Dieses Budget wurde gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Verfügungsrahmen zur eigenen Bewirtschaftung bewilligt.

Mit dem ersten Nachtragshaushalt 2020 wurden aus dem Haushaltsüberschuss 2019 weitere Mittel in Höhe von 40 Mio. Euro und daneben aus Minderausgaben bei dem IMPULS-Sofortprogramm 2019 weitere 500.000 Euro zur Verfügung gestellt. In 2020 ist das Budget somit um zusätzlich 40,5 Mio. Euro aufgestockt worden (Bekanntmachung des MSGJFS vom 2. Juni 2020, Amtsblatt Schl.-H. S. 1005). Auch dieses Budget ist gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Verfügungsrahmen bewilligt worden.

In der Summe ist den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe also ein Gesamtbudget in Höhe von 65,97 Mio. Euro bewilligt worden.

Damit ist aber natürlich noch kein Mittelabfluss aus dem Landeshaushalt verbunden. Dieser erfolgt erst sukzessive in den folgenden Haushaltsjahren. Und da den örtlichen Trägern als Bewilligungsbehörden die Mittel zur eigenen Bewirtschaftung bereits vollständig zugeteilt wurden, hat das MSGJFS keinen Einfluss auf den tatsächlichen Mittelabfluss in

den jeweiligen Jahren. In der Richtlinie ist lediglich die letztmögliche Auszahlungsfrist am 31. März 2025 verbindlich festgesetzt. Die Mittelveranschlagung in den jeweiligen Haushaltsjahren stellt also eine planerische Größe dar, in welcher Höhe die bewilligten Mittel abfließen könnten. Deshalb wird der Ansatz 2021 – wie von Ministerin Heinold in der Sitzung des Finanzausschusses am 30.11.2020 anlässlich der Beratung des Einzelplans 16 angekündigt – mit der Nachschiebeliste deutlich angepasst.

Antwort zu b):

Die folgende Tabelle stellt den Stand der bisherigen Bewilligungen und Auszahlungen je Monat dar.

Monat	Bewilligungsstand in Euro	Auszahlungsstand in Euro
August 2019	922.191,18	0,00
September 2019	3.342.560,93	45.994,88
Oktober 2019	5.909.272,67	55.432,73
November 2019	7.323.895,93	866.557,73
Dezember 2019	7.323.895,93	866.557,73
Januar 2020	11.407.384,41	864.000,00
Februar 2020	12.177.545,14	865.500,00
März 2020	12.182.045,14	1.993.713,33
April 2020	12.354.927,53	1.998.213,33
Mai 2020	13.141.256,42	2.236.339,15
Juni 2020	13.141.256,42	4.926.449,84
Juli 2020	14.720.672,67	5.011.642,92
August 2020	14.720.672,67	5.012.737,40
September 2020	17.294.038,43	5.065.695,14
Oktober 2020	22.008.498,54	5.124.310,30
November 2020	25.820.992,96	5.345.710,16

Zum Stichtag 30.11.2020 sind von den örtlichen Trägern Bewilligungen im Volumen von rund 25,8 Mio. Euro beschieden worden. Damit sind von dem Gesamtbudget in Höhe von insgesamt 65,97 Mio. Euro noch 40,15 Mio. Euro im Budget der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ungebunden.

Diese Mittel stehen dem Land jedoch nicht mehr zur Verfügung, da es die Zuwendungsbeiträge vollständig im Gesamtvolumen von 65,97 Mio. Euro gegenüber den örtlichen Trägern bewilligt hat.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Matthias Badenhop